

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 18. Okt. 1915.

Abt. IV a 1. B. Nr. 78854.

Verordnung*).

Auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 bestimme ich bis zur anderweitigen Regelung durch das Reich für den ganzen Bezirk des X. Armeekorps:

1. Der Höchstpreis für das Pfund Butter im Kleinhandel wird auf 2,80 Mark festgesetzt. Dieser Preis gilt nur für beste Ware.
2. Die Polizeibehörden werden ermächtigt, für ihren Bezirk einen niedrigeren Höchstpreis festzusetzen.
3. Wer den durch diese Verordnung oder den durch die Polizeibehörden festgesetzten Preis überschreitet oder überbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Händler und Hersteller, die Butter zurückhalten, um übermäßige Gewinne zu erzielen, oder die den Handel einschränken, um den Preis zu steigern, nach der Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Der kommandierende General.

gez. v. **V i n d e = S u d e n**, General der Infanterie.

*) Siehe Bekanntmachung vom 8. Nov. 1915, Seite 55.